Freie Hansestadt Bremen

Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen

vom 24. September 2001

Inkrafttreten: 18.03.2022
Fundstelle: Brem.ABl. 2003, 663

außer Kraft

vom 24. September 2001

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29.11.2021 (Brem.ABl. 2022 S. 134)

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 5. März 2001 (Brem.ABl. S. 463), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 folgende Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt:

I. Allgemeine Gebühren

1.	Ausstellung von Bescheinigungen (z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen)	50 €
2.	Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung einer ärztlichen Tätigkeit als gleichwertig zum Zweck der Höhergruppierung im Tarifrecht (sog. Tarifbescheinigungen)	200 bis 500 Euro
3.	Zweitausfertigung von Urkunden	25 €
4.	Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer, wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt wird oder	

ein gebuchter Raum unabgemeldet nicht in Anspruch genommen worden ist

50 - 100 €

5. Bestätigung der Kammermitgliedschaft und der ärztlichen Unterschrift

10 €

II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr

250 €

III. Aus- und Fortbildung Medizinische Fachangestellte

1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden, der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird, pro Jahr

150 €

2. Gebühr für die Zwischenprüfung

25 €

3. Gebühr für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung

75 €

4. Verfahren zur Anerkennung der VERAH-plus als Nichtärztliche Praxisassistentin

80€

5. Abschluss- und Wiederholungsprüfung für Auszubildende von Nichtkammermitgliedern

150 Euro

IV. Akademie für Fortbildung

1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer Rahmengebühr

bis 1.000 €

außer Kraft

2.	bei mehrtägigen Veranstaltungen	bis 2.500 €
3.	Anerkennung von kostenpflichtigen und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen) Rahmengebühr je Veranstaltung	50 - 800 €
4.	Strukturierte interaktive Fortbildungen über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform je nach Verwaltungsaufwand	100-1000 €
5.	Bescheinigung von Fortbildungspunkten für einzelne Kalenderjahre	50 €
6.	Akkreditierung von Veranstaltern	1 000 €

V. Qualitätssicherung

1.	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und 6 Strahlenschutzverordnung	
1.1	für Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen	
1.1.1	unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung ausschließlich planbarer Szintigramme	550 €
1.1.2	unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf	
1.1.2.1	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen	

außer Kraft

		650 €
1.1.2.2	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen	750 €
1.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Pos. 1.1.2.1 oder Pos. 1.1.2.2	
	für jeden weiteren Detektorkopf	50 €
1.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850 €
1.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)	950 €
1.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüftes Gerät	350 €
1.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
1.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	300 €
1.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	550 €

außer Kraft

Anmerkung zu den Nummern 1.1.1 bis 1.2.2:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1200 €.

1.3.	für die Anwendung in der Teletherapie	
1.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie	
1.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	3000 €
1.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleunigers oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	600 €
1.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten Gebühr nach Pos.1.3.1 zuzüglich	300 €
1.4	Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung in der Brachytherapie	2000 €

Anmerkung zu Nummer 1.4:

Die Gebühr reduziert sich auf 700 €, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.

1.5	für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie	2000 €

Anmerkung zu Nummer 1.5:

außer Kraft

Die Gebühr reduziert sich auf 450 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

1.6	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz für jedes geprüfte Gerät für jedes geprüfte Gerät	75 - 350 €
2.	Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz	
2.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	300 €
2.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit - ausgenommen universell einsetzbarer C- und U- Bogen-Geräte –	
2.2.1	mit analogem Bildempfänger	350 €
2.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400 €
2.2.3	mit digitalem Bildempfänger	400 €
2.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	

außer Kraft

		450 €
2.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit einschließlich universell einsetzbarer C- und U- Bogen-Geräte	
2.3.1	mit analogem Bildempfänger	450 €
2.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500 €
2.3.3	mit digitalem Bildempfänger	500 €
2.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	550 €
2.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr nach Pos. 2.3 für jedes weitere Anwendungsgerät	75 €
2.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
2.5.1	mit analogem Bildempfänger	450 €
2.5.2	mit digitalem Bildempfänger	500 €
2.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung	550 €

außer Kraft

2.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350 €

Anmerkung zu den Nummern 2.1 bis 2.7:

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 €.

3.	Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz	
3.1	eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung	450 €

Anmerkung zu den Nummern 2.1 - 3.1:

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1400 €.

3.2	für die intraoperative Röntgentherapie	2000 €

Anmerkung zu Nummer 3.2:

Die Gebühr reduziert sich auf 450 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

4.	Aufzeichnungen nach § 85 Absatz 3 Nummer 2 Strahlenschutzgesetz	
4.1	Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75 bis 350 €
4.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	

außer Kraft

		75 bis 300 €

Anmerkung zu Nummer 4:
Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

5.	Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin	
	Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle gemeldet wurde	1,50 bis 2,50 €
6.	Prüfung der Verfahrensanweisungen, Aufzeichnungen oder Voraussetzungen zur systematischen Erkennung und Bearbeitung von Vorkommnissen bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 130 Absatz 1 Nummer 5 Strahlenschutzverordnung	75 bis 350 Euro
7.	Prüfung der Aufzeichnungen zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung im Hinblick auf den Strahlenschutz unter Beachtung der Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft nach § 130 Absatz 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung	75 bis 500 Euro

VI. Ethikkommission der Ärztekammer Bremen

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr	25 bis 1.000 €

VII. Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Bremen

außer Kraft

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu

150 €

VIII. Mahngebühren

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr erhoben wird von

15 €

Antrag auf Vollstreckung

25 €

IX. Fachkunden, Ermächtigungen und Anerkennung von Kursen nach der Strahlenschutzverordnung

1. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen

   40 €

2. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch

   100 €

3. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten
   Für Mitglieder der Ärztekammer Bremen

   40 €

   Für Medizinphysikexperten, die nicht Kammermitglieder sind

   200 €

4. Ermächtigung nach § 175 Strahlenschutzverordnung

   130 €

5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen nach § 51 Strahlenschutzverordnung

   100 bis 300 Euro

außer Kraft

X. Weiterbildung

1. Verfahren zur Zulassung von Weiterbildungsstätten

   a) Weiterbildungsstätten im Krankenhaus, in einem Institut oder einer anderen Einrichtung (z.B. MVZ)

- Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren der erstmaligen Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung	600 Euro
- Verfahren mit geringerem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren zur Fortschreibung der Zulassung in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung, Zulassungen bei Standortwechseln	200 Euro

   b) Arztpraxis als Weiterbildungsstätte

- Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren der erstmaligen Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung	200 Euro
- Verfahren mit geringerem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren zur Fortschreibung der Zulassung in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung, Zulassungen bei Standortwechseln	100 Euro

   Bei Verfahren zur befristeten Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach einem Wechsel des Weiterbildungsbefugten kann auf die Gebühr verzichtet werden.

2. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	150 €
Wiederholungsgebühr	100 €

3. Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte

außer Kraft

	100- 500 €
4. Bearbeiten von Förderanträgen zur Vorlage bei der Kassenärztlichen Vereinigung	200 Euro
5. Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen für die ärztliche Weiterbildung	100 bis 300 Euro
6. Bearbeiten von Anträgen zur Beteiligung an der ärztlichen Weiterbildung für Nichtkammermitglieder	
für den ersten Weiterbildungsbaustein	350 Euro
für jeden weiteren Weiterbildungsbaustein	100 Euro

XI. Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

1. Verfahren zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)	730 €
2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)	730 €

außer Kraft

3. Verfahren zur Durchführung des Fachsprachentests	530 €
4. Verfahren zur Wiederholung des Fachsprachentests	530 €
5. Neuorganisation eines Prüfungstermins für die Prüfungen in Nummer 1 bis 4 nach Absage des Termins nach erfolgter Ladung	300 Euro

XII. Widersprüche

Erfolglose Durchführung von Widerspruchsverfahren 100 €

XIII. Nutzung von Räumen im Veranstaltungszentrum

1. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Kammermitglieder	
- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	100 €
- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	200 €
2. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Kammermitglieder	
- Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	70 €
- Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	120 €
3. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Nicht-Kammermitglieder	
- bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	150 €
- bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	250 €

außer Kraft

4. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Nicht-Kammermitglieder

- Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	100 €
- Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	170 €

5. Nutzung der Seminarräume, pro Raum (nur zusammen mit der Nutzung größerer Räume) — 25 €

6. Exklusive Nutzung des Aufenthaltsraums/Küche (nur zusammen mit der Nutzung anderer Räume) — 50 €

7. Mehraufwand für den Umbau — 50 €

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 28.11.2022, gültig ab 28.01.2023
Vorschrift vom 29.11.2021, gültig ab 12.01.2022 bis 17.03.2022
Vorschrift vom 23.11.2020, gültig ab 01.04.2021 bis 11.01.2022
Vorschrift vom 17.06.2019, gültig ab 29.08.2019 bis 31.03.2021
Vorschrift vom 04.06.2018, gültig ab 29.06.2018 bis 28.08.2019
Vorschrift vom 08.06.2015, gültig ab 19.08.2015 bis 28.06.2018
Vorschrift vom 14.03.2005, gültig ab 12.04.2005 bis 24.09.2007
Vorschrift vom 28.06.2004, gültig ab 16.07.2004 bis 11.04.2005

außer Kraft